

## AMBULANTE DIENSTE

Kirchensteuerabzug von Kapitalerträgen wird automatisiert

# Pflegedienste müssen sich auf neues Verfahren einstellen

Ab 2015 müssen GmbHs Kirchensteuer einbehalten und abführen. Damit der Übergang gelingt, sollten sich Pflegedienste schon jetzt mit den neuen Anforderungen vertraut machen und erste Vorbereitungen treffen.

VON KLAUS G. REGENER

**Dortmund //** Seit dem Jahr 2009 unterliegen Zinsen, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren grundsätzlich einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Abgeltungsteuer und der Solidaritätszuschlag werden dabei durch das auszahlende Kreditinstitut oder die ausschüttende GmbH vom Bruttokapitalertrag einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Kirchensteuer wird bisher jedoch nur abgezogen, wenn der Sparer oder Anteilseigner seine Bank oder GmbH damit beauftragt. Ohne einen Antrag müssen kirchensteuerpflichtige Kapitalerträge im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer (Anlage KAP) erklärt werden. Das soll sich nun ändern.

Für ab dem 1. Januar 2015 erfolgende Zinszahlungen, Gewinnausschüttungen und Veräußerungen von Wertpapieren müssen Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und ausschüttende Kapitalgesellschaften auch die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ermitteln, einbehalten und abführen. Sparer müssen dann nichts mehr veranlassen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Da Kreditinstitute und Kapitalgesellschaften die Religionszugehörigkeit und konkrete Konfession ihrer Sparer und Anteilseigner in der Regel nicht kennen, sind sie verpflichtet, dies einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Vorab müssen sie ihre Sparer über die Abfrage informieren. Das BZSt teilt den anfragenden Kreditinstituten bzw. Kapitalgesellschaften für alle Angehörigen einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) mit. Das KiStAM ist ein sechsstelliger Schlüssel, der über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, den gültigen Kirchensteuersatz und das Gebiet der Religionsgemeinschaft Auskunft gibt. Für Nicht-

Kirchensteuerpflichtige übermittelt das BZSt eine Nullmeldung.

**Sperrvermerk muss bis zum 30. Juni 2014 beantragt werden**

Wer nicht möchte, dass seine Bank oder die GmbH, an der er beteiligt ist, weiß, ob er einer Religionsgemeinschaft angehört bzw. welcher, kann der Übermittlung seiner KiStAM widersprechen (sogenannter Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis spätestens 30. Juni 2014 beim BZSt eingereicht werden. Liegt ein Sperrvermerk vor, übermittelt das BZSt den anfragenden Kreditinstituten statt der KiStAM eine Nullmeldung. Das BZSt ist allerdings gesetzlich verpflichtet, das jeweils zuständige Finanzamt über einen Sperrvermerk zu informieren. Die Finanzämter werden dabei konkret über die Anfrage und die Anschrift der jeweiligen Bank bzw. ausschüttenden Gesellschaft informiert. Alle Sparer, für die dem Finanzamt eine Sperrvermerkserklärung vorliegt, werden daraufhin aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben, um die Kirchensteuer nachzuerheben.

**Tipp:** Eine Sperrvermerkserklärung sollte sorgsam überlegt werden. All denjenigen, die nicht kirchensteuerpflichtig sind oder deren Kapitalerträge unter dem Sparer-Pauschbetrag liegen, empfehlen wir, keinen Sperrvermerk zu erteilen. Sie ersparen sich damit unnötige Nachfragen des Finanzamtes.

**So bereiten Sie sich auf die neuen Regelungen vor**

Vom neuen Kirchensteuerabzugsverfahren sind auch alle Pflegedienst-GmbHs betroffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Ein-Mann-GmbH handelt oder

	ohne KiSt	mit 8% KiSt	mit 9% KiSt
Abgeltungsteuer	25,00 %	24,51 %	24,45 %
Abgeltungsteuer zzgl. SolZ und KiSt	26,38 %	27,81 %	27,99 %



Vom neuen Kirchensteuerabzugsverfahren sind auch alle Pflegedienst-GmbHs betroffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Ein-Mann-GmbH handelt oder ob die GmbH Gewinnausschüttungen vornimmt.

Foto: fotolia

ob die GmbH Gewinnausschüttungen vornimmt. Folgende Schritte sind 2014 erforderlich:

1. **Information der Anteilseigner:** Die Anteilseigner einer GmbH müssen bis spätestens Ende Mai 2014 über das Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStAV) bei Ausschüttungen, die dazu erforderliche Datenabfrage der KiStAM und die Möglichkeit, einen Sperrvermerk zu erteilen, schriftlich informiert werden.

2. **ELSTER-Zertifikat und Zulassung zum KiStA-Verfahren:** Für die elektronische Abfrage der KiStAM beim BZSt über das BZStOnline-Portal wird ein ELSTER-Zertifikat benötigt. Hinweise zur Registrierung finden sich unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de). Zusätzlich zur Zertifizierung ist ein schriftlicher Antrag auf Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren einzureichen. Der Vordruck ist ebenfalls auf der Internetplattform des BZSt verfügbar. Das BZSt teilt da-raufhin schriftlich die Verfahrenskennung für das Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStAV)

mit. Damit die KiStAM rechtzeitig abgefragt werden können, sollten diese Schritte bis spätestens 31. August 2014 erfolgen.

3. **Datenabfrage beim BZSt:** Zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober 2014 ist erstmalig die Religionszugehörigkeit der Anteilseigner beim BZSt abzufragen. Für die Datenabfrage werden die Steuer-Identifikationsnummern und Geburtsdaten der Anteilseigner benötigt. Soweit diese nicht bekannt sind, müssen sie ebenfalls mit Hilfe des ELSTER-Zertifikats beim BZSt abgefragt werden.

**Hinweis:** Das Kirchensteuerabzugsverfahren ist gesetzlich geregelt und kann auch haftungsrechtliche Folgen für die GmbH und insbesondere für deren Geschäftsführer GmbH haben. Daher sollten die vorstehenden Fristen nicht veräußert werden.

**Kirchensteuerabzug auch bei Gewinnausschüttungen**

Ab dem 1. Januar 2015 müssen Pflegedienst-GmbHs bei Gewinnausschüttungen für jeden kirchensteuerpflichtigen Anteilseigner (sofern kein Sperrvermerk erteilt wurde) auch die Kirchensteuer (acht Prozent in Bayern und Baden-Württemberg, neun

Prozent in den übrigen Bundesländern) einbehalten und abführen. Bei der Anmeldung der Kirchensteuer muss zudem nach den verschiedenen kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften differenziert werden. Doch damit nicht genug: Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abziehbar. Damit Kapitalerträge abgeltend besteuert werden können, wird dieser Sonderausgabenabzug beim Abgeltungsteuersatz berücksichtigt. Daraus ergeben sich folgende Abzugsbeträge (siehe Tabelle).

Bei einer Dividendenausschüttung in Höhe von 1 000 Euro werden daher an einen kirchensteuerpflichtigen Anteilseigner in Köln 720,05 Euro ausgezahlt und 279,95 EUR (244,50 Euro Abgeltungsteuer, 13,45 Euro Solidaritätszuschlag und 22,00 Euro Kirchensteuer) an das Finanzamt abgeführt. Je mehr Anteilseigner an einer GmbH beteiligt sind, desto komplizierter und umfangreicher wird somit die Steuerberechnung.

Der Autor ist Steuerberater und hat sich auf die Steuerberatung in der Pflegebranche spezialisiert. Kontakt: [advisa-dortmund@etl.de](mailto:advisa-dortmund@etl.de), [www.advisa-dortmund.de](http://www.advisa-dortmund.de), Tel. (02 31) 9 70 55

**Brandenburg**

## Baaske will Pflegeberatung ausbauen

**Potsdam //** Brandenburgs Sozialminister Günter Baaske (SPD) setzt sich für eine bessere Beratung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen ein. Die derzeit 19 Pflegestützpunkte in allen Landkreisen und kreisfreien Städten werden künftig noch individueller Anfragen beantworten, sagte Baaske in Potsdam: „Jeder Fall ist unterschiedlich und braucht passgenaue Lösungen.“

Wichtig sei es, die Einweisung in eine stationäre Einrichtung zu verhindern. 77 Prozent der Pflegebedürftigen im Land werden in den

eigenen vier Wänden betreut – ein Spitzenwert bundesweit. Es sei wichtig, Lösungen zu finden, damit es möglichst lange so bleibe.

Die 19 Pflegestützpunkte und 20 Außenstellen helfen mit der neutralen Beratung, die Pflege und Betreuung durch ambulante Dienste und Familienangehörige zu kombinieren. 2013 suchten fast 28 000 Menschen den Kontakt zu einer dieser Einrichtungen – rund 5 000 mehr als 2012.

Für die Mitarbeiter in den Stützpunkten werde es aber zunehmend

schwieriger, alle Anfragen zeitnah zu beantworten. Zudem müssten Betroffene auch Zuhause beraten werden. „Weitere Außenstellen und Info-Mobile sind geplant“, kündigte der Minister an.

Die Einrichtungen – vor fünf Jahren entstand die erste in Neuruppin – werden von den Krankenkassen und Pflegekassen sowie den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten getragen. Laut Prognosen steigt bis 2030 die Zahl der Pflegebedürftigen im Land um 70 Prozent auf 162 000. (dpa)

**Pflegedienste beklagen Unterfinanzierung**

## Kosten um 70 Prozent gestiegen

**Gelsenkirchen //** Chronisch unterfinanziert – so lautet die Diagnose des Verbundes freier sozialer Dienste (VSD) zur aktuellen Lage der ambulanten Pflege in Gelsenkirchen. Seit 1998 seien die Kosten der Pflegedienste im Durchschnitt um 70,4 Prozent gestiegen, die Vergütungen der Kostenträger erhöht sich im gleichen Zeitraum nur in geringem Maße. Verantwortlich für die Kostenexplosion seien nicht nur die gestiegenen Betriebskosten und die wachsenden Anforderungen an die Pflegenden, sondern auch der

immer höher werdende Bürokratieaufwand.

„Dass das System bisher nicht kollabiert ist, verdanken wir einzig und allein den Menschen, die vor Ort mit beispielhaftem Engagement ihre Arbeit tun“, sagte der VSD-Vorsitzende Claudius Hasenau. Es sei „allerhöchste Zeit“, dass Bundesregierung, Kassen und Kommunen die Vergütung für ambulante Pflege den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen. Die Einführung von Nullrunden sei keine Option. (ck)